In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
**Walter HALLSTEIN**

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 1. Dezember 1966**

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrosilizium an das Königreich der Niederlande**

**(Der niederländische Text ist allein verbindlich)**

(67/24/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5 500 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat vor dem 1. Januar 1961 Ferrosilizium zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

| | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 | 1966 (6 Monate) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verbrauch | 3 796 | 5 014 | 4 761 | 4 564 | 5 822 | 6 887 | |
| Eigenerzeugung | — | — | — | — | — | — | |
| Einfuhren aus : | | | | | | | |
| — dritten Ländern | 3 129 | 4 152 | 4 144 | 3 931 | 4 782 | 4 738 | 2 270 |
| — EWG-Ländern | 729 | 1 181 | 725 | 698 | 1 278 | 2 295 | 1 164 |
| Gesamtausfuhren | 62 | 319 | 108 | 65 | 238 | 146 | 80 |

Im antragstellenden Mitgliedstaat wird Ferrosilizium nicht hergestellt. Nach Angaben der Erzeugermitgliedstaaten stehen ausfuhrfähige Mengen zur Verfügung, mit denen der gesamte Einfuhrbedarf an Ferrosilizium der übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere des Königreichs der Niederlande weitgehend gedeckt werden könnte. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande mit den Lieferanten der Gemeinschaft Fühlung aufgenommen haben, um sich über deren tatsächliche Versorgungsmöglichkeiten zu informieren. Bisher geht aus den Antworten dieser Lieferanten hervor, daß sie dem antragstellenden Mitgliedstaat nur unzureichende Mengen der betreffenden Ware liefern könnten. Dieser Widerspruch zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft über die zur Ausfuhr nach dem Königreich der Niederlande verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß die kommerzielle und gegebenenfalls technische Anpassung noch eine gewisse Zeit erfordern wird, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der Ferrosilizium verarbeitenden Industrien und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats decken können. Somit kann festgestellt werden, daß die Versorgung mit der betreffenden Ferrolegierung in der Gemeinschaft gegenwärtig ungenügend ist.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande stützt sich auf die Tatsache, daß seine Versorgung bis heute weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs ist aus dritten Ländern eingeführtes Ferrosilizium mit Zoll belastet. Ferrosilizium dient zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen, deren Markttendenz zur Zeit rückläufig ist. Die Ferrosilizium verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats befinden sich in einer ungünstigeren Lage als die der anderen Mitgliedstaaten, bei denen Erzeugung und Verbrauch völlig angepaßt oder sogar integriert sind. Unter diesen Umständen kann die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß dem Protokoll Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die theoretisch in der Gemeinschaft zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferrosilizium sind weitaus höher als der von den antragstellenden Mitgliedstaaten angegebene Gesamtbedarf an dieser Ferrolegierung. Die erforderliche Anpassung zwischen dem Produktionssektor der Gemeinschaft und den verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürften für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, im Laufe des Jahres den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats in erheblichem Umfang zu decken.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ist auch zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Diese Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Durch Extrapolation der Zahlenangaben für die ersten 6 Monate von 1966 lassen sich die Gesamteinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats an dieser Ware mit 6 868 Tonnen ansetzen, d. h. einem praktisch bereits 1965 erreichten Einfuhrstand. Damit scheinen sich die Gesamteinfuhren bei 7 000 Tonnen einzupendeln, und diese Menge kann auch für 1967 veranschlagt werden. Da das Königreich der Niederlande keine Eigenproduktion besitzt, muß es in dieser Höhe Einfuhren jeglicher Herkunft tätigen. Seit 1964 hat der antragstellende Mitgliedstaat größere Ferrosiliziummengen aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt. Die zur Zeit verfügbaren Angaben für die ersten 6 Monate von 1966 lassen erkennen, daß der Einfuhrstand des Vorjahres wahrscheinlich überschritten wird. Dieser Anstieg der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten dürfte eine Bestätigung dafür sein, daß mit den in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen im Jahre 1967 der niederländische Einfuhrbedarf in erheblichem Umfang gedeckt werden kann. Dies gilt im übrigen auch für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, die ebenfalls einen Antrag gestellt hat und deren Gesamtbedarf für 1967 mit 20 000 Tonnen ermittelt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, bei der

Schätzung des Bedarfs aller antragstellenden Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern eine Menge von 12 600 Tonnen, d. h. das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für Ferrosilizium, zugrunde zu legen. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, wird Ende 1966 erneut ein Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Demnach wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Derart berechnet beläuft sich die Kontingentsmenge für die Niederlande auf 3 270 Tonnen.

Angesichts dieser Erwägungen erscheint ein zollfreies Zollkontingent von 3 270 Tonnen angemessen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 3 270 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**